

**LANDEsarBEITSGERICHT  
BADEN-WÜRTEMBERG**

Stuttgart, 3. Dezember 2009

– Das Präsidium –

7652

320

## **B e s c h l u s s**

**über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2010  
für den richterlichen Dienst**

Ab 1. Januar 2010 gilt folgende Geschäftsverteilung:

### **A. Residenz und Besetzung:**

1. Das Landesarbeitsgericht hat 22 Kammern. Die Kammern 1 bis 8, 15, 17, 18, 20 und 21 werden in Stuttgart, die Kammern 9 bis 11 und 22 in Freiburg und die Kammern 12 bis 14, 16 und 19 in Mannheim geführt.

2. Den Vorsitz hat in

Kammer 1	Präsident des LAG Prof. Dr. Francken
Kammer 2	Vorsitzender Richter am LAG Hensinger
Kammer 3	Vorsitzender Richter am LAG Gneiting
Kammer 4	Vizepräsident des LAG Dr. Natter
Kammer 5	Richter am Arbeitsgericht Dr. Spinner
Kammer 6	Vorsitzender Richter am LAG Müller
Kammer 7	Vorsitzender Richter am LAG Pfeiffer
Kammer 8	Vorsitzende Richterin am LAG Kaiser
Kammer 9	Vorsitzender Richter am LAG Tillmanns
Kammer 10	Vorsitzender Richter am LAG Arnold
Kammer 11	Vorsitzender Richter am LAG Bernhard
Kammer 12	Vorsitzender Richter am LAG Hennemann
Kammer 13	Vorsitzender Richter am LAG Dr. Schlünder

Kammer 14	Vorsitzende Richterin am LAG Witte
Kammer 15	Richter am Arbeitsgericht Dr. Spinner
Kammer 16	Vorsitzender Richter am LAG Steuerer
Kammer 17	Vorsitzender Richter am LAG Rieker
Kammer 18	Richter am Arbeitsgericht Dr. Spinner
Kammer 19	Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Auweter
Kammer 20	Vorsitzender Richter am LAG Augenschein
Kammer 21	Vorsitzender Richter am LAG Rieker
Kammer 22	Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Kramer

3. Es wird vertreten:

D. Vors. d. Kammer 1	d. d. Vors. d. Kammer 5
d. Vors. d. Kammer 2	d. d. Vors. d. Kammer 3
d. Vors. d. Kammer 3	d. d. Vors. d. Kammer 2
d. Vors. d. Kammer 4	d. d. Vors. d. Kammer 5
d. Vors. d. Kammer 5	d. d. Vors. d. Kammer 4
d. Vors. d. Kammer 6	d. d. Vors. d. Kammer 7
d. Vors. d. Kammer 7	d. d. Vors. d. Kammer 6
d. Vors. d. Kammer 8	d. d. Vors. d. Kammer 17
d. Vors. d. Kammer 9	d. d. Vors. d. Kammer 10
d. Vors. d. Kammer 10	d. d. Vors. d. Kammer 9
d. Vors. d. Kammer 11	d. d. Vors. d. Kammer 22
d. Vors. d. Kammer 12	d. d. Vors. d. Kammer 13
d. Vors. d. Kammer 13	d. d. Vors. d. Kammer 14
d. Vors. d. Kammer 14	d. d. Vors. d. Kammer 16
d. Vors. d. Kammer 15	d. d. Vors. d. Kammer 20
d. Vors. d. Kammer 16	d. d. Vors. d. Kammer 19
d. Vors. d. Kammer 17	d. d. Vors. d. Kammer 8
d. Vors. d. Kammer 18	d. d. Vors. d. Kammer 21
d. Vors. d. Kammer 19	d. d. Vors. d. Kammer 12
d. Vors. d. Kammer 20	d. d. Vors. d. Kammer 15
d. Vors. d. Kammer 21	d. d. Vors. d. Kammer 18
d. Vors. d. Kammer 22	d. d. Vors. d. Kammer 11

Ist die Vertreterin/der Vertreter verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der Vorsitzende der Kammer am Ort mit der Ordnungszahl, die auf die vertretende Kammer folgt.

Sind die hiernach zur Vertretung berufenen Vorsitzenden eines Ortes sämtlich verhindert, so ist weitere Vertreterin/weiterer Vertreter die/der Vorsitzende der Kammer mit der Ordnungszahl, die auf die Kammer der/des zuletzt vertretenden Vorsitzenden folgt. Auch insoweit gilt das angeführte Ortsprinzip.

Es schließen an:

in Stuttgart an die	Kammer 8	die Kammer 15, danach die Kammern 17, 18, 20 und 21, danach die Kammer 2;
in Freiburg an die	Kammer 11	die Kammer 22, danach die Kammer 9;
in Mannheim an die	Kammer 14	die Kammern 16, 19 danach die Kammer 12.

4. Für die Entscheidung über die Ablehnung der/des Vorsitzenden nach A. 2. tritt an deren/dessen Stelle die/der Vorsitzende der Kammer am Ort mit der Ordnungszahl, die auf die vertretende Kammer folgt. Wird auch diese/dieser oder die Vertreterin/der Vertreter nach A. 3. abgelehnt, tritt an deren/dessen Stelle die/der Vorsitzende nach A. 3. Entsprechendes gilt auch für weitere Ablehnungen sowie für Selbstablehnungen.

## **B. Zuständigkeiten:**

### **I. Besondere Zuständigkeiten:**

Die hier aufgeführten Zuständigkeiten haben Vorrang vor der unter B. II. aufgeführten allgemeinen Zuständigkeit.

1. Der **Kammer 1** werden zugewiesen:

die Aufgaben nach § 21 Abs. 5, § 27, § 28 Satz 1, § 37 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 ArbGG sowie § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG.

2. Der **Kammer 2** werden zugewiesen:

Sämtliche bürgerlichen Streitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

3. Der **Kammer 5** werden zugewiesen:

- Sämtliche Streitwertbeschwerden.
- Alle Beschwerden, die Gerichts- und Parteikosten (ausgenommen Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen über die Kostenlast, etwa nach §§ 91a, 99 Abs. 2 ZPO), Anwaltsvergütung und Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz betreffen.
- Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg und für Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG.

4. Den **Kammern 3 und 4** werden zugewiesen:

Die Berufungen gegen Urteile und die Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die in die unter B. I. 5. und B. II. genannte örtliche Zuständigkeit der Stuttgarter Kammern fallen,

- in denen die Eingruppierung nach dem TVöD, TV-L, BAT, oder einem sonstigen Tarifvertrag, der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder einer Tarifgemeinschaft von solchen Arbeitgebern abgeschlossen wurde (Tarifverträge des öffentlichen Dienstes) oder einer kirchlichen AVR im Streit steht oder

- die gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte gerichtet sind, bei denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts - einschließlich Stationierungsstreitkräften - als Arbeitgeber beteiligt war. Dem steht es gleich, wenn in Streitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber in dem zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis ein Tarifwerk des öffentlichen Dienstes oder eine kirchliche AVR umfassend in Bezug genommen wurde oder durch Tarifbindung Anwendung findet. Eine Zuweisung an die Kammern 3 und 4 erfolgt nicht, soweit das erstinstanzliche Verfahren ausschließlich die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und/oder die Weiterbeschäftigung nach einer Kündigung und/oder den Streit über Arbeitspapiere einschließlich Zeugnisse betraf.

Die Zuweisung der Verfahren an die Kammern 3 und 4 erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Zuordnungsverfahrens nach B. III.

5. Der **Kammer 20** werden zugewiesen:

Die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Ulm - Kammern Ravensburg - sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Ihr werden weiterhin zugewiesen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Ulm, soweit sie aufgrund mündlicher Verhandlung in Ravensburg, Leutkirch, Überlingen oder Friedrichshafen ergangen sind. Dies gilt auch für vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesene Verfahren und Sachen, für die das Landesarbeitsgericht als Eingangsinstanz zuständig ist.

## **II. Örtliche Zuständigkeiten:**

Vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeiten nach B. I. sind die Kammern des Landesarbeitsgerichts für die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sowie für die Sachen, in denen das Landesarbeitsgericht als Eingangsgericht angerufen wird, wie folgt zuständig:

- die Stuttgarter Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Heilbronn, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm (B. IV. 1.)
- die Freiburger Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Freiburg und Lörrach (B. IV. 2.)
- die Mannheimer Kammern für die Bezirke der Arbeitsgerichte Karlsruhe und Mannheim (B. IV. 3.)

### **III. Allgemeines Zuordnungsverfahren:**

1. Zuständig für die geschäftsmäßige Abwicklung des nachfolgenden Zuordnungsverfahrens ist die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle. Deren Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan/Organisationsplan des Landesarbeitsgerichts für den nichtrichterlichen Dienst.
2. Die Eingänge bei den Kammern Stuttgart (dort getrennt nach öffentlichem Dienst gemäß B. I. 4. einerseits und sonstigen Eingängen andererseits), Freiburg und Mannheim des Landesarbeitsgerichts (maßgebend ist der jeweilige Eingangsstempel)
  - an jedem Arbeitstag bzw.
  - an Wochenenden die Eingänge der Wochenenden und des darauf folgenden Montags bzw.
  - an Feiertagen die Eingänge des Feiertages und des darauf folgenden Arbeitstages bzw.
  - an Wochenenden, denen ein Feiertag folgt oder vorangeht, die Eingänge des Feiertages und des Wochenendes und des darauf folgenden Arbeitstages

werden am nächsten Arbeitstag getrennt nach Sa- einschließlich der SaGa-, TaBV- einschließlich der TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und richterlich zu bearbeitenden AR-Sachen geordnet. Dies gilt bei SaGa- und TaBVGa-Sachen nicht, falls sich die Kammerzuständigkeit bereits aus B. III. 12. ergibt.

Die Ordnung richtet sich zunächst nach dem Arbeitsgericht, und zwar in alphabetischer Reihenfolge, sodann nach der Zahl, mit welcher die Kammer der ersten Instanz bezeichnet ist. Die niedrigere Kammerzahl geht der höheren vor. Gehen mehrere Eingänge derselben Verfahrensart in verschiedenen Verfahren derselben Kammer des Arbeitsgerichts ein, so richtet sich die Ordnung nach dem Aktenzeichen; dabei geht das ältere dem jüngeren Aktenzeichen vor; bei gleichen Aktenzeichen geht das ältere dem jüngeren Entscheidungsdatum vor.

In Abweichung von den vorstehenden Zuweisungsregelungen werden die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind (einstweilige Verfügungen und Arreste), unverzüglich nach ihrem Eingang vorab zugewiesen.

3. Die so geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden anschließend - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern am jeweiligen Standort nach Maßgabe der Regelung B. IV. zugeteilt.
4. Wird nachträglich ein früherer Eingang der Rechtsmittelschrift vom Rechtsmittelführer geltend gemacht, so verbleibt es bei der ursprünglichen Zuordnung.
5. Sind gegen dieselbe Entscheidung am maßgebenden Zuordnungstag (vergleiche oben B. III. 2.) mehrere Rechtsmittel eingelegt worden, so gelten diese Rechtsmittel als eine Sache.
6. Wird gegen dieselbe Entscheidung von der Gegenpartei oder anderen Beteiligten sonst ein anschließendes oder selbständiges Rechtsmittel eingelegt, so wird dieses Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, der das zuerst eingegangene Rechtsmittel zugewiesen wurde.
7. Werden gegen dieselbe Entscheidung von einer Partei oder einem Beteiligten mehrfach Rechtsmittel eingelegt, so bleiben die weiteren Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer, der die Sache zuerst zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn das frühere Rechtsmittel zurückgenommen wurde.
8. Wird nach einem vorausgegangenem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Sache derjenigen Kammer ohne Anrechnung auf den

Turnus zugewiesen, die bereits für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zuständig war.

9. Werden in derselben erstinstanzlichen Sache gleichartige Rechtsmittel gegen mehrere erstinstanzliche Entscheidungen (zum Beispiel: Teilurteil und Schlussurteil) eingelegt, so werden alle weiteren Rechtsmittel, die bis zur Erledigung des anhängigen Verfahrens im zweiten Rechtszug eingehen, unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, die für das zuerst eingegangene Rechtsmittel zuständig ist.
10. Bis zur Zuordnung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ist in Stuttgart für die Sachen aus dem öffentlichen Dienst die Kammer 3, ansonsten die Kammer 15, in Freiburg die Kammer 10 und in Mannheim die Kammer 16 zuständig. Ist eine Zuordnung aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift nicht möglich, so wird die Sache der Kammer 3, Kammer 15, Kammer 10 bzw. Kammer 16 vorläufig und ohne Anrechnung auf den Turnus zugeordnet. Sobald die Angaben für eine Zuordnung ausreichen, wird die Sache an die Eingangsgeschäftsstelle gegeben. Diese hält den Zeitpunkt des Eingangs fest, der als Eingang im Sinne von B. III. 2. gilt.
11. Stellt sich nachträglich heraus, dass einer der Fälle B. I. (Sonderzuständigkeiten) oder B. III. 5. bis 10. vorliegt oder eine Zuweisung fälschlicherweise (z.B. wegen unzutreffender Rechtsmittelbezeichnung) in eine unzutreffende Verfahrensart erfolgt ist, so wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben. Der Turnus der abgebenden Kammer wird hierdurch nicht berührt.

In den Fällen B. I. und B. III. 9. bis 11. erfolgt die Abgabe über die Eingangsgeschäftsstelle, damit diese die Anrechnung auf den Turnus der aufnehmenden Kammer - soweit erforderlich - vornehmen kann. Als Tag des Eingangs der Sache gilt der neuerliche Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle.

12. Für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz ist die Kammer des Hauptsacheverfahrens zuständig.
13. Wird ein Verfahren aus einer Verfahrensart ganz oder teilweise in eine andere überführt, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus.

14. Ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender an der Ausübung der Dienstgeschäfte durch Krankheit oder Kur länger als zwei Kalenderwochen gehindert, so bleibt die betreffende Kammer - beginnend mit der dritten Kalenderwoche - bis zum Ende der Verhinderung bei der turnusmäßigen Zuordnung nach B. III. 2. und 3. unberücksichtigt.

#### **IV. Zuweisungsverfahren an den einzelnen Standorten:**

##### **1. Stuttgarter Kammern**

Die Zuständigkeit der Kammern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 17, 18, 21 und die weitere Zuständigkeit der Kammern 3 und 20 bestimmt sich wie folgt:

- a) Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart aus dem öffentlichen Dienst werden - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern 3 und 4 einzeln im Wechsel zugeteilt.
- b) Die nach B. III. an einem Arbeitstag geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden außerhalb des öffentlichen Dienstes - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 17 und 21

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. 1. fünf aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf.
- (2) Die Kammern 4 und 17 werden bei jedem zweiten und die Kammer 8 bei jedem dritten Umlauf im vorstehenden Turnus übersprungen. Die Kammer 5 nimmt an jedem vierten Umlauf in allen Verfahrensarten teil.

Die Kammer 1 nimmt ausschließlich am Ta-Turnus wie eine Vollkammer teil.

- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.
- (4) Bei einer Abgabe nach B. III. 11. wird der abgebenden Kammer zu Beginn des auf die Abgabe folgenden Monats vorab in der jeweiligen Verfahrensart ein zusätzliches Verfahren zugewiesen. Die Zuteilung dieser Verfahren erfolgt ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Monats. Die Reihenfolge dieser Zuweisung erfolgt bei mehreren Kammern in jeder Verfahrensart in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern.
- (5) Der Kammer 20 werden im Anschluss an den vorstehenden Abgleich nach B. IV. 1. b) (4) ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Monats vorab so viele Verfahren in allen Verfahrensarten zugewiesen, wie ihre Eingänge am letzten Arbeitstag des vorausgegangenen Monats hinter denen der Kammer 21 zurückgeblieben sind.
- (6) Der Kammer 3 werden im Anschluss an den Abgleich der Kammer 20 ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Monats vorab so viele Verfahren in allen Verfahrensarten zugewiesen, wie ihre Eingänge am letzten Arbeitstag des vorausgegangenen Monats hinter denen der Kammer 21 zurückgeblieben sind. Dabei ist für jedes Sa- und SaGa-Verfahren aus dem öffentlichen Dienst ein Faktor von 1,5 anzusetzen. Ergeben sich danach Bruchteile, so sind diese auf volle Werte aufzurunden.
- (7) Die Zuweisung der Verfahren aus dem öffentlichen Dienst an die Kammer 4 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus nach B. IV. 1. b) (2), wobei für jedes Sa- und SaGa-Verfahren aus dem öffentlichen Dienst ein Faktor von 1,5 angesetzt wird und Bruchteile auf volle Werte aufgerundet werden.
- (8) Die Zuweisung der Verfahren aus der besonderen Zuständigkeit nach B. I. 2. (Arbeitskampf) an die Kammer 2 erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus nach B. IV. 1. b) (1), wobei für jedes Sa- und SaGa-Verfahren aus der besonderen Zuständigkeit ein Faktor von 3,0 angesetzt wird.
- (9) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 1. b) (5) bis (8) wird in der Eingangsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Stuttgart) geführt.

## **2. Freiburger Kammern**

Die Zuständigkeit der Kammern 9, 10, 11 und 22 bestimmt sich wie folgt:

Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 9, 10, 11 und 22

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. 1. fünf aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf.
- (2) Die Kammer 10 wird bei jedem vierten Umlauf im vorstehenden Turnus übersprungen.
- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.
- (4) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 2. wird in der Eingangsgeschäftsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Freiburg) geführt.

## **3. Mannheimer Kammern:**

Die Zuständigkeit der Kammern 12, 13, 14, 16 und 19 bestimmt sich wie folgt:

Die nach B. III. geordneten Eingänge der jeweiligen Verfahrensart werden - getrennt nach Verfahrensart - den Kammern in der Reihenfolge

(Kammer) 12, 13, 14, 16 und 19

unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zugeteilt.

- (1) Bei Sa- einschließlich SaGa-Sachen werden den Kammern bei jedem Umlauf unter Beachtung von C. 1. zehn aufeinander folgende Eingänge zugewiesen; bei TaBV- einschließlich TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und AR-Sachen erhält jede Kammer einen Eingang je Umlauf.
- (2) Die Kammer 19 wird bei jedem dritten Umlauf im vorstehenden Turnus übersprungen.
- (3) Bei der Zuteilung am nächsten Arbeitstag wird dies in der genannten Reihenfolge weitergeführt, auch über den Jahreswechsel hinaus.
- (4) Über die Zuteilung/Zuordnung nach B. IV. 3. wird in der Eingangsgeschäftsstelle jeweils ein gesondertes Eingangsregister (Zuordnungsregister) nach anliegendem Muster (Anlagen Zuweisungsschemata Mannheim) geführt.

### **C. Sonstiges:**

1. Für zurückverwiesene Sachen ist die Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Wird an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, dann erfolgt die Zuteilung nach diesem Geschäftsverteilungsplan.
2. Wird ein nach der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen als beendet ausgetragenes Verfahren wieder angerufen, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus.
3. Lässt sich die zuständige Kammer nicht oder nicht zweifelsfrei ermitteln, so bestimmt sie das Präsidium.
4. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 578 ff. ZPO ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, die das Endurteil im Sinne des § 578 Abs. 1 ZPO erlassen hat. Ist diese Kammer nicht mehr besetzt, erfolgt die Zuordnung wie sonst bei einem Rechtsmittelverfahren. Die Zuordnung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.
5. Im Falle des Streits über die verfahrensbeendende Wirkung eines Vergleichs gilt C. 4. entsprechend. Dies gilt auch für den Fall des Rücktritts vom Vergleich.

6. Ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender infolge Abordnung, Versetzung oder Ernennung an der Ausübung der Dienstgeschäfte gemäß § 41 Nr. 6 ZPO verhindert, dann ist die im Turnus nächstfolgende Kammer am Ort unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Die Kammer der/des verhinderten Vorsitzenden erhält die nach der allgemeinen Regelung nächstfolgende Sache zugeordnet.

Tritt die vorgenannte Verhinderung bei bereits anhängigen Sachen ein, so werden diese am Tag der Feststellung der Verhinderung durch die/den Vorsitzenden an die Eingangsgeschäftsstelle gegeben und dort entsprechend der allgemeinen Regelung unter Berücksichtigung von Satz 1 und 2 zugeordnet.

7. Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 werden die Kammern 12 und 17 bei der Zuweisung neuer Verfahren in allen Verfahrensarten ausgenommen. Die Kammer 2 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2010 beim ersten Umlauf in den Sa/SaGa-Verfahren ausgenommen. Bei den Kammern Mannheim wird die Zuweisung von Sa-Verfahren (einschließlich SaGa-Verfahren) über den Jahreswechsel 2009/2010 hinaus im bisherigen Turnus weitergeführt. Die Zuweisung der TaBV-Verfahren (einschließlich TaBVGa-Verfahren) beginnt mit der Kammer 14 und in allen weiteren Verfahrensarten mit der Kammer 16.

#### **D. Ehrenamtliche Richter**

1. Die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Kammern ergibt sich aus der Anlage, die den Gegenstand dieser Geschäftsverteilung bildet.
2. Sind sämtliche ehrenamtlichen Richter einer Kammerliste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richter entsprechend der Vertretungsregelung der Kammervorsitzenden ohne Anrechnung auf den Listenturnus herangezogen.
3. Die ehrenamtlichen Richter der Kammer 4 werden auch den Kammern 1 und 18 zugewiesen.

gez. Prof. Dr. Francken

gez. Dr. Auweter

gez. Kaiser

gez. Arnold

gez. Augenschein